

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Begriff „Minijob“ steht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit höchstens: 556 € monatlichem Arbeitsentgelt. Für den Arbeitnehmer ist eine solche Anstellung üblicherweise steuer- und sozialversicherungsfrei. Als Arbeitgeber zahlen Sie Lohnsteuer, Sozialversicherung und Umlagen über günstige Pauschalen. Daneben gibt es auch noch die „Midijobs“, bei denen das regelmäßige Arbeitsentgelt die oben genannte Grenze übersteigt, aber nicht mehr als 2.000 € beträgt. In diesem Übergangsbereich fallen die Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer geringer aus als bei einer voll versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Hierdurch ist der Wechsel von einem Minijob in eine höher vergütete Tätigkeit attraktiver, weil die Arbeitnehmer nicht sofort mit hohen Sozialabgaben belastet werden. Und die Mitarbeiter, die durch die Verschiebung der Obergrenze in den Übergangsbereich rutschen, können von ermäßigten Sozialversicherungsbeiträgen profitieren. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet dies aber auch, dass Sie genau wissen müssen, wie sich die Entgeltgrenzen errechnen, um die betroffenen Arbeitnehmer bei der Lohnabrechnung richtig einzugruppieren bzw. korrekte Daten an die externe Lohnbuchhaltung weiterzugeben.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** hilft Ihnen bei der Anwendung der Regelungen im Bereich der Midijobs und zeigt Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten für Ihr Personalmanagement auf. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Achtung: Auch für Midijobber gilt der Mindestlohn!

Verdienen in Ihrem Unternehmen einige Mitarbeiter als regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich zwischen 556,01 € (ab dem 01.01.2025) und 2.000 €?

Ja

Nein

Nein



Diese Mitarbeiter befinden sich im Übergangsbereich (sog. Midijobber).

Bei schwankenden Entgelten müssen Sie das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihre Mitarbeiter Einmalzahlungen erhalten.

Das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

- Für **Arbeitnehmer** sind die Beiträge zur Sozialversicherung erst einmal niedriger. Je höher das Einkommen ausfällt, um so mehr nähern sich die Beiträge an das übliche Niveau an.
- Bei Ihrem **Arbeitgeberanteil** wird das ungeminderte Entgelt der Berechnung zugrunde gelegt, weil nur die Arbeitnehmer entlastet werden sollen.
- Die konkreten Beitragsbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden über aufwendige Formeln ermittelt. Diese Arbeit erledigen heute glücklicherweise komfortable Midijob-Rechner.

Ausnahmen: Diese beschriebenen Besonderheiten gelten nicht für Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. Bei ihnen berechnen sich die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Wenn das Arbeitsentgelt max. 556 € im Monat beträgt:

Diese Mitarbeiter sind geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber), für die die Tätigkeit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist. Als Arbeitgeber zahlen Sie ermäßigte Pauschalsätze.

Wenn das Arbeitsentgelt mehr als 2.000 € im Monat beträgt:

Bei Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten die einheitlichen Sätze ohne besondere Ermäßigungen, sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen:

- Rentenversicherung: 18,6 %
- Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Satz)
- Pflegeversicherung: 3,6 % (Entlastung von 0,25 % pro Kind ab dem zweiten Kind, Zuschlag von 0,6 % bei Kinderlosen)
- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %

Außerdem Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und verschiedene Umlagen.



Vorsicht bei Mehrfachbeschäftigung!

Wenn ein Mitarbeiter mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, dann müssen Sie die Entgelte aus diesen zusammenrechnen. Bei der Berechnung sind Besonderheiten zu beachten.



Gut zu wissen

Auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Sie einen **Rechner**, mit dem Sie die Höhe der jeweiligen Abgabenanteile errechnen können:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Experten -> Arbeitgeber & Steuerberater -> Gleitzone/Übergangsbereich -> Gleitzone/rechner/Übergangsbereichsrechner

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen - z.B. zur Ermittlung des reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts - können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.